

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel

Gehilfenprüfung Frühjahr 1944

Nachstehend werden die durch die Landesleiter der Reichsschrifttumskammer bzw. Vorsitzenden der Gehilfenprüfungsausschüsse gemeldeten Einzelheiten für die Prüfung im Frühjahr 1944 bekanntgegeben. Angaben aus den noch nicht aufgeführten Gebieten folgen voraussichtlich in einer der nächsten Börsenblattausgaben.

Grundsätzlich ist folgendes zu beachten.

1. Lehrlinge

Zu der Prüfung haben sich diejenigen Lehrlinge zu melden, die ihre Prüfung im Herbst 1943 nicht bestanden haben, und diejenigen, die ihre Lehre bis zum 31. Mai 1944 beenden.

2. Notprüfungen

Lehrlinge, die erst nach dem 31. Mai 1944 auslernen, aber schon vorher mit einer Einberufung zum Arbeits- oder Wehrdienst rechnen müssen, haben Gelegenheit, die Prüfung abzulegen, sobald sie mindestens zwei Drittel ihrer Lehrzeit abgeleistet haben. Sofern die Betroffenen bereits einen entsprechenden Bereitstellungsschein in Händen haben, also täglich mit ihrer Einberufung rechnen müssen und eine Teilnahme an der allgemeinen Frühjahrsprüfung 1944 nicht möglich ist, setzen sich solche Lehrlinge sofort mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung, um sich der Notprüfung an einem anderen, mit dem Prüfungsausschuß zu vereinbarenden Termin zu unterziehen. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Genehmigung der Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel – zur Ablegung der Notprüfung vorliegt, und daß der Lehrherr in einer Beurteilung des Lehrlings gegen die vorzeitige Prüfung keine Bedenken zum Ausdruck bringt. Die Prüfungsurkunde darf erst beim Vorliegen der tatsächlichen Einberufung zum RAD. oder zum Wehrdienst ausgehändigt werden.

3. Buchhändlerische Hilfskräfte

Zu der Frühjahrsprüfung 1944 sind außerdem wieder buchhändlerische Hilfskräfte zuzulassen, die im Sinne des Aufrufs des Leiters des Deutschen Buchhandels und der dazu ergangenen Ausführungen (Börsenblatt Nr. 33/1941) Anerkennung als Buchhändler finden möchten. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß die Betroffenen mindestens ein Jahr lang praktisch buchhändlerisch gearbeitet haben, während dieser Zeit ordnungsgemäß der Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel – gemeldet waren und im Besitze des erforderlichen Aufnahmescheines bzw. des Ausweises für buchhändlerische Hilfskräfte sind. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinesfalls zur Prüfung zugelassen werden. Allein die Vorlage eines Befreiungsscheines genügt nicht. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsschrifttumskammer – Gruppe Buchhandel – Rückfrage zu halten.

4. Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte aus Gauen, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden, wenden sich wegen Ablegung der

Prüfung an die für sie zuständige Landesleitung (Landesobmann des Buchhandels), die beschließt, in welchem Nachbargau die Prüfung erfolgen kann.

5. Für Lehrlinge aus *Leihbüchereien* und leihbuchhändlerische Hilfskräfte sowie für Lehrlinge aus dem *Lehrmittelhandel* und *Lehrmittelverlag* werden Sonderprüfungen angesetzt. Die vorgenannten Lehrlinge dürfen zu den Prüfungen in den einzelnen Gauen keinesfalls ohne ausdrückliche Genehmigung der Reichsschrifttumskammer zugelassen werden.

6. Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

7. Die Anmeldung darf nur auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen. Anmeldevordrucke für die Prüfung sind kostenlos vom Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/275) zu beziehen, soweit sie die einzelnen Landesleitungen nicht selbst ausgeben.

Sofern von den Landesleitungen nichts anderes bestimmt wird, sind den Meldungen folgende Unterlagen beizufügen: Kurzgefaßter Lebenslauf, Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule, Lehrvertrag, Lehrlingspaß, kurzer Bericht des Lehrherrn über Befähigung und Leistung des Lehrlings und, soweit die Teilnahme an einem früheren Lehrgang bereits erfolgt sein sollte, eine Bescheinigung über den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels. Außerdem ist den Meldungen eine Erklärung beizufügen, daß das Fernunterrichtswerk „Der Deutsche Buchhandel – Briefe zur Berufsförderung“ durchgearbeitet wurde.

Die geforderten Unterlagen – besonders der Lehrlingspaß – sind sorgfältig auszufüllen und pünktlich zu den von den Landesleitungen festgesetzten Terminen einzureichen. Sollte aus irgendeinem Grunde das eine oder andere Schriftstück bei der Anmeldung zur Prüfung, die ebenfalls pünktlich vorzunehmen ist, nicht beigelegt werden können, ist hierfür durch den Lehrherrn eine Begründung abzugeben. Verspätet eingereichte Anmeldungen zur Prüfung können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Buchhändlerische Hilfskräfte können als ordentliche Buchhändler erst dann anerkannt werden, wenn sie die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden und eine Arbeitswoche besucht haben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß einem buchhändlerischen Lehrling nur dann die zur Berufstätigkeit nötige Eignung im Sinne des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 zugesprochen werden kann, wenn er nach der Bekanntmachung Nr. 25 der Reichsschrifttumskammer die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden hat. In bezug auf den Besuch der Reichsschule des Deutschen Buchhandels wird auf die Mitteilung betreffend „Reichsschule des Deutschen Buchhandels“ im Börsenblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1942 verwiesen.

Leipzig, den 2. Februar 1944

I. A.: gez. v. Kommerstädt

Gau	Prüfungszeit	Prüfungsort	bis zum	Meldungen an
Baden-Nord bis einschl. Offenburg	26. 3. 1944	Karlsruhe, Passage 3	18. 2. 1944	Landesobmann Hans Mende, Karlsruhe, Passage 3
Baden-Süd bis einschl. Lahr u. Elsaß	12. 3. 1944, 8 Uhr	Freiburg i. Br., Stadtbücherei, Münsterplatz	18. 2. 1944	Hans Ferdinand Schulz, Freiburg/Br., Albertstraße 16
Berlin	1. und 2. 4. 1944	Berlin. Näheres laut schriftlicher Benachrichtigung. Außerdem ist von allen Prüflingen Ende Februar eine schriftliche Klausurarbeit anzufertigen.	18. 2. 1944	Reichsschrifttumskammer, Referat III L, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 6
Danzig-Westpreußen	26. 3. 1944, 9 Uhr	Danzig, Töpfergasse 16 (Fa. Herm. Reinshagen)	26. 2. 1944	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Danzig, Dominikswall 4, II
Düsseldorf	26. 3. 1944	Düsseldorf (Lokal und Beginn der Prüfung werden den Prüflingen noch bekanntgegeben)	20. 2. 1944	Landesobmann des Buchhandels Gustav Mihm, Düsseldorf, Hüttenstraße 31
Essen	26. 3. 1944	Duisburg, Königstraße 21	20. 2. 1944	Landesobmann des Buchhandels Gau Essen, Karl Schubert, Duisburg, Königstraße 21
Franken, Mainfranken,	19. 3. 1944	Nürnberg (Lokal und Beginn der Prüfung werden den Prüflingen noch bekanntgegeben)	20. 2. 1944	Karl Ströver, Erlangen/Bay., Postfach 41
Halle-Merseburg	26. 3. 1944, 9 Uhr	Halle (Saale), Gr. Steinstraße 77/78 (Lippertsche Buchhandlung)	18. 2. 1944	Landesobmann Wilhelm Rose, Halle (Saale), Brüderstraße 6
Hamburg	26. 3. 1944, 9 Uhr	Hamburg (Lokal der Prüfung wird den Prüflingen noch bekanntgegeben)	18. 2. 1944	Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Hamburg 13, Rotenbaumchausee 19, II.